

# RS Vwgh 1995/11/22 95/21/0051

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.11.1995

## Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

90/01 Straßenverkehrsordnung

90/02 Kraftfahrgesetz

## Norm

FrG 1993 §21;

KFG 1967 §64 Abs1;

StVO 1960 §5 Abs1;

## Rechtssatz

Wurde der Fremde dreimal wegen der Verwaltungsübertretung nach § 64 Abs 1 KFG sowie wegen der Verwaltungsübertretung nach § 5 Abs 1 StVO bestraft, so ist nicht zu erkennen, warum unter Bedachtnahme auf die für die Erlassung des Aufenthaltsverbotes maßgeblichen Umstände (§ 21 Abs 2 FrG 1993) der Wegfall des Grundes für diese Maßnahme unter der Voraussetzung künftigen Wohlverhaltens des Fremden erst nach Ablauf der gesetzlichen Höchstdauer von zehn Jahren angenommen werden könne. Die von der Behörde für ihren Standpunkt ins Treffen geführte Beharrlichkeit des Fremden in bezug auf Straftaten ist angesichts der für die Erlassung des Aufenthaltsverbotes maßgebenden Tatzeiten im Juni und Juli 1993 nicht überzeugend.

## Schlagworte

Verhältnis zu anderen Normen und Materien

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995210051.X01

## Im RIS seit

12.06.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>